

Förderverein Neurologie Gießen e.V. – Satzung

Präambel

Die neurowissenschaftliche Forschung mit ihren verschiedenen Facetten aus Grundlagenforschung und klinisch-epidemiologischer Forschungsaktivität setzt einen strukturellen Rahmen innerhalb der Forschungslandschaft voraus. Die Justus-Liebig-Universität bzw. das Universitätsklinikum Gießen und Marburg wie auch die Neurologische Klinik am Standort Gießen bieten solche Grundstrukturen. Die Aufrechterhaltung und insbesondere die gelebte Aktivität von neurowissenschaftlicher Forschung in Gießen verbraucht jedoch auch finanzielle Ressourcen, wie sie beispielsweise für Netzwerkaktivitäten und die Schaffung von Forschungsk Kooperationen benötigt werden. Diesem Umstand soll der Förderverein Neurologie Gießen Rechnung tragen, indem er hilft, einen angemessenen finanziellen Rahmen für die neurowissenschaftliche Forschung am Standort Gießen zu schaffen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: *Förderverein Neurologie Gießen*.
2. *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz e.V.*
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der klinisch-neurologischen und medizinisch-neurobiologischen Forschung durch Harmonisierung vorhandener und zukünftig notwendiger Aktivitäten im Bereich der Erforschung neurologischer Erkrankungen, die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Förderung der Kommunikation zwischen der neurologischen Forschung und der interessierten Öffentlichkeit.

3. Dieser Zweck des Vereins zur Förderung der neurologisch-neurowissenschaftlichen Forschung wird verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (wissenschaftlicher Fachtagungen und Workshops, Sitzungen, Vorträge einschließlich der Schaffung eines entsprechenden Rahmenprogramms), die der Kontaktpflege, dem Erfahrungsaustausch sowie der Vorstellung von Ergebnissen der einzelnen Projekte dienen.
 - b) Forschungsförderung durch Ausschreibung von Preisen, Durchführung von nationalen und internationalen Kongressreisen oder Finanzierung von Forschungsvorhaben (Sach- und Personalkosten) bei ausreichend hohen Einnahmen.
 - c) Kommunikation innerhalb eines internen Netzwerkes (Intranet im Rahmen der Website), das nur den Mitgliedern des Vereins offensteht.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.
2. Die Gründungsmitglieder sind die Mitglieder der Gründung Prof. Dr. Heidrun Krämer-Best, Dr. Anna Mück, PD Dr. Martin Jünemann, Prof. Dr. Thorsten R. Döppner, Prof. Dr. Dr. Hagen B. Huttner, Prof. Dr. Patrick Schramm. Gründungsmitglieder haben Stimm- und Rederechte, sowie Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ferner Sonderrechte. Diese bestehen aus einem Vetorecht bei allen zur Abstimmung stehenden Entscheidungen einschließlich der Wahl des Vorstands, nach den nachfolgenden Regeln.
3. Jeweils 3 der 7 Gründungsmitglieder können einer Entscheidung widersprechen und ihr „Veto“ formlos beim Vorstand einlegen. Dadurch wird die beschlossene Entscheidung / Wahl unwirksam.

4. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Voraussetzung ist hierfür eine fachliche Expertise auf dem Gebiet der Neurowissenschaften im weitesten Sinne. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie Antragsrecht.
5. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Fördermitglied kann auch eine juristische Person werden, wenn hierdurch der Satzungszweck gemäß § 2 gefördert wird. Auch juristische Personen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.
6. Eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung besteht kein Recht auf Begründung, und es besteht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstandes.
7. Jedes Mitglied erhält Zugang zum internen Bereich der Website des Vereins.
8. Die Mitglieder einschließlich des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht den Zwecken des Vereins, wie oben dargelegt, entsprechen. Zuwendungen im Rahmen von Vereinsaktivitäten entsprechend § 2 sind hiervon ausgenommen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung in Textform (u. a. E-Mail) gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden kann.
11. Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall bei
 - a) vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei mehr als 2-jährigem Rückstand der Jahresmitgliedsbeiträge nach erfolgloser Mahnung.Es besteht kein internes Rechtsmittel gegen den Ausschluss. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
12. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organisation des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus: dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in sowie 2 Beisitzer/innen.
3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in. Es müssen immer 2 Personen gemeinsam handeln. Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein normales Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend in das freigewordene Amt einsetzen. Findet sich kein geeignetes Mitglied, können die Aufgaben zunächst von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende ist für die Konzeption der wissenschaftlichen Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sowie der Gewährleistung der internen Kommunikation (Internet) zuständig.
2. Der/die Stellvertreter/in des Vereins übernimmt bei Bedarf stellvertretend die Aufgaben der/des Vorsitzenden und berät und unterstützt sie/ihn bei allen Belangen.
3. Die/der Kassenführer/in ist für die finanziellen Belange der Gesellschaft verantwortlich und unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit sowie der internen Kommunikation.
4. Über Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Vorstand nach Anhörung der

Mitglieder. Diese kann im Rahmen einer einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen oder per E-Mail.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vereins einberufen.
2. Der Vorstand bestimmt, an welchem Ort die jeweils nächste Versammlung stattfindet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind der Versammlungsort, die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. aus Anlass wissenschaftlicher Veranstaltungen, die jährlich mindestens einmal stattfinden sollen.
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die zu wählenden Mitglieder des Vorstands. Bei den Abstimmungen in den Versammlungen hat jedes Gründungsmitglied und jedes ordentliches Mitglied eine Stimme. Drei (3) der 7 Gründungsmitglieder gemeinsam haben bei der Wahl des Vorstands ein Vetorecht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen und vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

§ 7 SatzungsänderungenSatzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Drei (3) der 7 Gründungsmitglieder gemeinsam haben ein Vetorecht.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder und weiterhin einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Die verbliebenen Gründungsmitglieder gemeinsam haben ein Vetorecht.
2. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.